



	Einzelunternehmer	GbR / OHG	KG	GmbH	AG
Rechtsgrundlagen	BGB, bei Eintragung in das Handelsregister HGB	§§ 705-740 BGB, OHG: zusätzlich §§ 105-160 HGB)	§§ 161-171a HGB und §§ 705-740 BGB	GmbH-Gesetz	Aktiengesetz
Gesellschaftsform	Personengesellschaft	Personengesellschaft	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft	Kapitalgesellschaft
Gründungskapital / Einlage	---	---	---	25.000 €	50.000 €
Haftung	Unternehmer haftet mit seinem gesamten Privatvermögen	Gesamthandvermögen: Alle Gesellschafter haften mit ihrem gesamten privaten Vermögen für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft	Komplementäre haften uneingeschränkt, Kommanditisten nur in Höhe ihrer Einlagen	Haftung der Gesellschaft ist auf das Stammkapital beschränkt, d.h. die Gesellschafter haften nur in Höhe ihrer Einlagen. Die Gesellschaft haftet mit ihrem gesamten Firmenvermögen.	Haftung der Gesellschaft ist auf das Stammkapital beschränkt, d.h. die Gesellschafter haften nur in Höhe ihrer Einlagen (Aktien).
Leitung	Inhaber	Jeder Gesellschafter, sofern nicht vertraglich anders geregelt	Komplementär(e)	Geschäftsführer	Vorstand
Vorteile	Kreditwürdigkeit durch persönliche Haftung. Geringe Gründungsformalitäten und -kosten. Entscheidungsbefugnisse beim Inhaber. Verrechnung von Verlusten mit anderen Einkommensquellen möglich.	Kreditwürdigkeit durch persönliche Haftung. Verrechnung von Verlusten mit anderen Einkommensquellen möglich.	Kreditwürdigkeit durch persönliche Haftung. Verrechnung von Verlusten mit anderen Einkommensquellen möglich.	Trennung Privat- und Gesellschaftsvermögen. Begrenzte Haftung. Sacheinlagen zur Gründung möglich. Geschäftsführer muss nicht Gründer sein. Geschäftsführergehalt ist Betriebsausgabe.	Trennung Privat- und Gesellschaftsvermögen. Erleichterte AG-Gründung durch die sog. "Kleine AG".
Nachteile	Haftung des Eigentümers mit Privatvermögen. Geringe soziale Absicherung.	Haftung der Gesellschafter für Gesamtverbindlichkeiten mit privatem Vermögen	Haftung der Komplementäre für Gesamtverbindlichkeiten mit privatem Vermögen	Hoher Gründungsaufwand. Stammkapital. Gesetzliche Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten. Kreditwürdigkeit durch Haftungsbeschränkung begrenzt.	Höherer Gründungsaufwand als GmbH. Stammkapital. Gesetzliche Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten. Kein unmittelbarer Einfluss der Aktionäre .

Weitere Informationen unter <http://www.wfg-bornheim.de>.